

Bekanntmachungen

■ Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Bekanntmachung der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Bundes an Sekundärnutzer wegen anrechenbarer störungsbedingter Umstellungskosten aus der Umwidmung von Frequenzen im Bereich 790 bis 862 MHz (RL-BillStörKo)

Vm 9. März 2012

Im Rahmen der Umsetzung der Breitbandstrategie der Bundesregierung und der damit einhergehenden Nutzung der „Digitalen Dividende“ für nicht mit Breitband versorgte Gebiete („Weiße Flecken“) war eine Verlagerung der bisher den Frequenzbereich 790 bis 862 MHz mit nutzenden Funkanwendungen der Drahtlosen Produktionstechniken (Sekundärnutzer) erforderlich.

Der Bund hat am 12. Juni 2009 gegenüber dem Bundesrat hierzu folgende Erklärung abgegeben:

„Der Bund wird die Kosten, die sich nachweislich aus notwendigen Umstellungen bis Endes des Jahres 2015 bei denjenigen ergeben, die die Frequenzen 790 bis 862 Megahertz bisher nutzen, Rundfunksendeunternehmen und Sekundärnutzer, insbesondere Kultur- und Bildungseinrichtungen, in angemessener Form tragen.“

Zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile infolge der Umwidmung von Frequenzen erlässt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) folgende Billigkeitsrichtlinie:

1 Rechtsgrundlagen

(1) Das BMWi gewährt auf der Grundlage der jeweils ausgebrachten Ausgabeermächtigungen im Bundeshaushalt nach Maßgabe dieser Richtlinie Billigkeitsleistungen (§ 53 Bundeshaushaltsordnung – BHO) für bestimmte Sekundärnutzer aus der Umwidmung von Frequenzen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Im Falle der Erschöpfung der Haushaltsmittel ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, Anträge aus diesem Grund abzulehnen.

(3) Die Unwirksamkeit, Rücknahme oder der Widerruf von Bescheiden der Bewilligungsbehörde sowie die Erstattung der Billigkeitsleistung und die Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich nach dem Verwaltungsrecht des Bundes (vgl. §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

2 Gegenstand der Billigkeitsleistung

(1) Gegenstand der Billigkeitsleistung sind Funkgeräte, insbesondere drahtlose Mikrofone, (im Weiteren: Geräteeinheit), wenn eine individuelle frequenzumstellungsbedingte Störungsbetroffenheit der Geräteeinheit an dem Nutzungs- bzw. Störungsstandort nachgewiesen wird und wenn die Geräteeinheit nachweislich im Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2009 (Rechnungsdatum) angeschafft worden ist. Weiterverwendungsfähige Teile einer Geräteeinheit oder deren Zubehör zählen nicht zum Gegenstand der Billigkeitsleistung.

(2) Eine Geräteeinheit, die nach dem 31. Dezember 2009 (Stichtagsregelung) angeschafft wurde, ist auf Grund der Veröffentlichung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur – BNetzA) vom 21. Oktober 2009¹⁾ nicht berücksichtigungsfähig.

3 Voraussetzungen, Bemessungsgrundlage und Höhe der Billigkeitsleistung

(1) Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag des bisherigen Frequenznutzers im Frequenzbereich 790 bis 814 MHz/838 bis 862 MHz eine Billigkeitsleistung nur gewähren, wenn durch einen qualifizierten Nachweis eine Störungssituation durch Funkanwendungen des drahtlosen Netzzugangs zum Angebot von Telekommunikationsdiensten im selben Frequenzbereich an seiner Geräteeinheit ausgewiesen wird, die eine weitere Nutzung der Geräteeinheit ausschließen.

Der Nachweis wird im Rahmen eines qualifizierten Prüfungsverfahrens durch die BNetzA der Bewilligungsbehörde elektronisch überstellt. Liegt eine solche Störungssituation nicht vor, wird der Antrag von der Bewilligungsbehörde abgelehnt.

(2) Zur Berücksichtigung des Anschaffungswerts (AW) einer Geräteeinheit wird der nachweislich im Anschaffungszeitpunkt gezahlte – gegebenenfalls auch anteilige Anschaffungspreis (AP) – um einen Anschaffungsnebenkostenfaktor (AN) in Höhe von 5 v. H. des Anschaffungspreises erhöht.

(3) Die Billigkeitsleistung soll höchstens den wirtschaftlichen Nachteil ausgleichen, der

a) durch den störungsbedingten Ausfall der Geräteeinheit als außerordentliche Abschreibung in Höhe des fiktiven Restbuchwerts dieser Geräteeinheit oder als nicht abschreibungsfähige Wertminderung (WM) oder

b) durch Umrüstung der Geräteeinheit – soweit technisch möglich – zwecks Wiederherstellung des funktionellen Status quo

entsteht. Die Bewilligungsbehörde vergleicht im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung die Kosten aus der Wertminderung bzw. der Komplettabschreibung in Höhe des fiktiven Restbuchwerts mit den alternativen Umrüstkosten der Geräteeinheit; der niedrigere Wert wird zugrunde gelegt. Ein Kostenvoranschlag oder eine Rechnung der Umrüstung der Geräteeinheit ist der Bewilligungsbehörde mit Antragstellung vorzulegen.

(4) Für die Höhe der Billigkeitsleistung liegen zu Absatz 3 Buchstabe a folgende Bestimmungsgrößen zugrunde:

a) der unter Absatz 2 ermittelte Anschaffungswert (AW);

b) eine Nutzungsdauer (ND) von acht Jahren mit Beginn ab Anschaffungsjahr (AJ) 2006 bis 2009, einer linearen Wertminderung von $\frac{1}{8}$ pro Jahr für die Jahre eins bis fünf und einem Sockel von $\frac{3}{8}$ für die Jahre sechs bis acht für Geräteeinheiten von Antragstellern, die gemäß §§ 51 ff. der Abgabenordnung²⁾ steuerbegünstigte Zwecke verfolgen; dazu zählen auch Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie die Kirchen;

c) eine Nutzungsdauer (ND) von fünf Jahren mit Beginn ab Anschaffungsjahr (AJ) 2006 bis 2009 sowie eine lineare Abschreibung von $\frac{1}{5}$ pro Jahr für Geräteeinheiten von Antragstellern, die gemäß §§ 51 ff. der Abgabenordnung²⁾ keine steuerbegünstigten Zwecke verfolgen;

d) eine volle Jahreswertminderung für Geräteeinheiten gemäß Nummer 3 Absatz 4 Buchstabe b im Anschaffungsjahr bei Kauf in der ersten Jahreshälfte in Höhe von $\frac{1}{8}$ des AW, jeweils eine volle Jahreswertminderung im 2. bis 5. Nutzungsjahr in Höhe von $\frac{1}{8}$ des AW und einem Sockelbetrag in Höhe von $\frac{3}{8}$ des AW im 6. bis 8. Nutzungsjahr o d e r eine halbe Jahreswertminderung bei Kauf in der zweiten Jahreshälfte in Höhe von $\frac{1}{16}$ des AW sowie im 9. Nutzungsjahr ein Sockelbetrag in Höhe von $\frac{3}{8}$ des AW;

e) eine volle Jahresabschreibung für Geräteeinheiten gemäß Nummer 3 Absatz 4 Buchstabe c im Anschaffungsjahr bei Kauf in der ersten Jahreshälfte in Höhe von $\frac{1}{5}$ des AW, jeweils eine volle Jahresabschreibung im 2. bis 5. Nutzungsjahr in Höhe von $\frac{1}{5}$ des AW o d e r eine halbe Jahresabschreibung bei Kauf in der zweiten Jahreshälfte in Höhe von $\frac{1}{10}$ des AW sowie eine halbe Jahresabschreibung im 6. Nutzungsjahr in Höhe von $\frac{1}{10}$ des AW.

Der Erstattungsbetrag (EB) soll dem Wert der Wertminderung bzw. dem Restbuchwert der Geräteeinheit im festgestellten Eintrittszeitpunkt der Störungsbetroffenheit entsprechen. Aus Gründen der Vereinfachung bestimmt sich der Erstattungsbetrag aus dem Wert der Wertminderung bzw. dem Restbuchwert zum 31. Dezember des Vorjahres der nach Nummer 3 Absatz 1 nachweislich eingetretenen Störungsbetroffenheit, höchstens jedoch zum 31. Dezember 2010.

(5) Eine Billigkeitsleistung wird nur gewährt für Anträge ab einem Anschaffungswert von 410 Euro (Bagatellregelung³⁾). Anträge mit einem geringeren Anschaffungswert werden nicht zum Verfahren zugelassen.

4 Leistungsempfänger, Verfahren

(1) Empfänger der Billigkeitsleistung im Sinne dieser Richtlinie ist nur der Eigentümer (Antragsteller) der betroffenen Geräteeinheit. Die Billigkeitsleistung wird nicht an Gerätemieter (aufgrund von Miet-, Leasing-, Mietkauf- oder ähnlichen Verträgen) gewährt.

(2) Für die Gewährung der Billigkeitsleistung wird der Nachweis der geräte- und ortsbezogenen Störungsbetroffenheit zu Grunde gelegt. Dabei prüft die Bewilligungsbehörde bei der Onlinebearbeitung des Antrags, ob eine Störungsbetroffenheit vorliegt. Diese Information wird ihr elektronisch im Rahmen eines qualifizierten Prüfverfahrens durch die Bundesnetzagentur übermittelt.

Liegt eine Störungsbetroffenheit hinsichtlich der Frequenznutzung im Frequenzbereich 790 bis 814 MHz/838 bis 862 MHz nicht oder noch nicht vor, wird dem Antragsteller von der Bewilligungsbehörde eine automatisch generierte Ablehnung aufgrund des Fehlens der Antragsvoraussetzung übermittelt.

(3) Für die Gewährung der Billigkeitsleistung sind folgende Unterlagen der Bewilligungsbehörde einzureichen:

- a) Nachweis (Hersteller, Fachhandel) über die grundsätzliche Möglichkeit einer technischen Umrüstung oder die Nichtumrüstbarkeit der Geräteeinheit auf Nutzung alternativer Frequenzbereiche. Für den Fall, dass die Geräteeinheit umgerüstet werden kann, ist nachzuweisen, dass – unter Angabe der Höhe der Umrüstungskosten – nicht kostenfrei auf neue Frequenzen umgestellt werden kann (Rechnung oder Kostenvoranschlag [siehe Nummer 3 Absatz 3]);
- b) Kopie des Personalausweises des Antragstellers einschließlich Angabe der Post- und Wohnanschrift; bei juristischen Personen die Bevollmächtigung;
- c) Original oder beglaubigte Kopie des Kaufbelegs oder Anschaffungsrechnung, der bzw. die auf den Antragsteller ausgestellt ist und aus dem bzw. aus der das Anschaffungsdatum und der Anschaffungspreis ersichtlich sind;
- d) Identifikationsnachweis der Geräteeinheit: Hersteller, Gerätetyp, Seriennummer, Gerätekennummer;
- e) Nachweis des nutzbaren Frequenzbereiches (Schaltbandbreite) der Geräteeinheit;
- f) Nachweis über die Nutzungsart: Für Geräteeinheiten, die bestimmungsgemäß überwiegend mobil oder nomadisierend genutzt werden, sind mindestens 5 Veranstaltungsorte (bundesweit oder regional) in der Antragstellung anzugeben. Entsprechende Nachweise (z. B. Verträge) können von der Bewilligungsbehörde eingefordert werden;
- g) Gemeinnützigkeitsbescheinigung (Freistellungsbescheid) des zuständigen Finanzamts gültig für das Jahr der Antragstellung.

Die Bewilligungsbehörde behält sich im Weiteren vor, in von ihr festzulegenden Fällen zusätzliche Nachweisungen einzufordern.

(4) Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das auf der Internetseite des BAFA⁴⁾ unter www.bafa.de zur Verfügung gestellte elektronische Verfahren (Online-Portal) und anschließender postalischer Einsendung aller sonstigen Antragsunterlagen. Die weiteren Verfahrensbedingungen werden vom BAFA vorgegeben. Anträge, die formlos oder unter Verwendung anderer Formulare oder unvollständig gestellt werden, werden von der Bewilligungsbehörde nicht bearbeitet und an den Antragsteller zurückgegeben.

(5) Der Antragsteller willigt ein, dass die Bewilligungsbehörde zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen andere Behörden des Bundes oder Dritte hinzuziehen kann.

(6) Der für eine Billigkeitsleistung relevante Zeitraum endet am 31. Dezember 2017. Anträge bis zu diesem Stichtag werden von der Bewilligungsbehörde noch bis zum 31. Januar 2018 (Eingang BAFA) angenommen (Ausschlussfrist).

5 De-minimis-Erklärung

Wirtschaftsunternehmen haben ihrem Antrag eine Erklärung beizufügen, mit der die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission der Europäischen Gemeinschaft („De-minimis-Erklärung“) als Rechtsgrundlage anerkannt wird und durch die Billigkeitsleistung geltende Fördergrenzen nicht

überschritten werden. Als Vordruck ist die von der Bewilligungsbehörde unter www.bafa.de zur Verfügung gestellte „De-minimis-Erklärung“ zu verwenden.

6 Auszahlung

(1) Die Bewilligungsbehörde prüft und bescheidet die beantragte Billigkeitsleistung in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge anhand der in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen dem Grunde und der Höhe nach und stellt den Sachverhalt fest. Die Auszahlung erfolgt nach Bescheiderteilung über die Bewilligungsleistung unbar auf ein Konto des Antragstellers. Eine Abtretung ist nicht zulässig.

(2) Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung (vgl. Nummern 1 Absatz 3) und der im Antrag abgegebenen Erklärung, dass weder dem Leistungsempfänger noch eventuellen Rechtsvorgängern der Kaufpreis erstattet oder ein Ersatz für den Kaufpreis von Dritten geleistet worden ist.

(3) Nicht bewilligte Anträge infolge fehlender Ausgabenermächtigung im Bundeshaushalt werden ohne Auswirkungen auf die Berechnung der Billigkeitsleistung in das Folgejahr übernommen, soweit eine Ermächtigung zur Leistung von Ausgaben im Bundeshaushalt ausgebracht ist.

(4) Für jede Geräteeinheit wird eine Billigkeitsleistung nur einmal gezahlt. Die Auszahlung der Billigkeitsleistung erfolgt unter dem Vorbehalt der im Antrag abgegebenen Erklärung, dass für dieselbe Geräteeinheit kein weiterer Antrag auf Billigkeitsleistung gestellt wird.

7 Prüfungsrecht der Bewilligungsbehörde und ihres Beauftragten sowie des Bundesrechnungshofs (BRH)

(1) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, gerätespezifische Merkmale im Zweifel auf Kosten des Antragstellers gutachtlich überprüfen zu lassen und selbst oder durch Beauftragte Prüfungen vor Ort durchzuführen. Der Antragsteller hat

- a) die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie
- b) die Geräteeinheiten und diesbezüglich relevante Unterlagen ein Jahr nach dem Bescheiden für Überprüfungen bereitzuhalten. Der BRH ist berechtigt, bei den Leistungsempfängern in gleicher Weise zu prüfen.

(2) Über Zweifelsfälle der Auslegung dieser Richtlinie entscheidet das BMWi im Einvernehmen mit dem BMF.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Sie ersetzt die „Bekanntmachung der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Bundes an Sekundärnutzer wegen anrechenbarer störungsbedingter Umstellungskosten aus der Umwidmung von Frequenzen im Bereich 790 bis 862 MHz (RL-BillStörKo)“, vom 5. Oktober 2011 (BAnz. S. 3669).

Der Beginn des Antragsverfahrens bei der Bewilligungsbehörde ist der 15. November 2011.

¹⁾ Amtsblatt Nr. 20, Verfügung 57/2009, vom 21. Oktober 2009: Veröffentlichung der durch die Umsetzung internationaler Vorgaben und von Flexibilisierungsvorhaben geänderten Einträge für die Pakete „Drahtloser Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten“ im Frequenzbereich 790 bis 862 MHz (Digitale Dividende).

²⁾ Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044).

³⁾ Gemäß § 6 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes (Steuerrechtliche Geltendmachung von Wirtschaftsgütern ab 410 €).

⁴⁾ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29–35
65760 Eschborn
Internet: www.bafa.de

Bonn, den 9. März 2012

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag
Gundlach